

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 50/07 B

L 4 RA 150/04 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 RA 84/03 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 22. März 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Juli 1969 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur (Tiefbau)" zu führen. Ab 18.8.1969 war er als Stadtplaner bzw ab 1.1.1983 als Leiter der Stadtplanungsgruppe beim Kreisbauamt R. auf Grund eines mit dem Rat des Kreises geschlossenen Arbeitsvertrags beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten vom 18.8.1969 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 25.9.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.3.2003). Im anschließenden Klage- und Berufungsverfahren hatte er keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 22.3.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und darlegen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl ua: BSG SozR 1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
ob die Stadtplanungsgruppe beim Rat des Kreises R. ein einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellter Betrieb iS des § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelli-



genz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: 2. DB) vom 24.5.1951 sei.

- 7 Stellt man allein auf den Wortlaut der Fragestellung ab, hat der Kläger keine aus sich heraus verständliche Frage formuliert. Die Frage lässt nicht erkennen, welchem der in § 1 Abs 2 der 2. DB genannten gleichgestellten Betriebe bzw Einrichtungen der Beschäftigungsbetrieb des Klägers zugeordnet werden soll. Aus seinen weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung lässt sich jedoch entnehmen, dass er die Auffassung vertritt, beim Rat des Kreises (hier: R.) handele es sich um eine "Hauptverwaltung" iS des § 1 Abs 2 der 2. DB. Somit ist davon auszugehen, dass er geklärt wissen möchte, ob die Stadtplanungsgruppe beim Rat des Kreises R. eine Hauptverwaltung iS des § 1 Abs 2 der 2. DB gewesen sei.
- 8 Dies unterstellt, erweist sich die Frage nicht als Rechts-, sondern Tatsachenfrage. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat sich eine Auslegung der abstrakt-generellen Regelungen des Versorgungsrechts strikt am Wortlaut zu orientieren, um das bestehende Analogieverbot nicht zu unterlaufen. Da das Recht der Versorgungssysteme auf Lebenssachverhalte abstellt, die in der DDR verwirklicht worden waren, bestimmt sich das Verständnis dort verwandter Ausdrücke rechtlich nach dem staatlichen Sprachverständnis am Ende der DDR (2.10.1990), faktisch jedoch im Regelfall nach demjenigen, das bei Schließung der Zusatzversorgungssysteme am 30.6.1990 in staatlichen Regelungen der DDR verlautbart worden war (*BSG, Urteil vom 7.9.2006, SozR 4-8570 § 1 Nr 11 <RdNr 23 mwN>*). Die Feststellung des Sprachgebrauchs obliegt im Regelfall den Tatsachengerichten.
- 9 Das LSG hat im angefochtenen Urteil festgestellt, dass der Rat des Kreises keine "Hauptverwaltung" iS der 2. DB sei. Wenn der Kläger meint, dies treffe nicht zu, greift er eine tatsächliche Feststellung des LSG an. Seine Frage stellt sich somit als Tatsachen-, nicht aber Rechtsfrage dar. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass Hauptverwaltungen iS des § 1 Abs 2 der 2. DB immer nur Abteilungen eines Ministeriums, nicht aber Abteilungen des Rates des Kreises gewesen sind.
- 10 Da der Kläger keine Rechtsfrage formuliert hat, genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

